

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 24

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

man doch nach dem Bedingungssystem hingestrebt hat, den dortigen Verhältnissen entsprechend das-selbe schon auf einem verhältnismäßig frühen Standpunkt der Ausbildung fallen gelassen, inso weit es die schlechteren Schützen betrifft, und doch wurde es hauptsächlich für diese geschaffen."

Sehr richtig und beachtenswerth scheint auch folgende Neuherzung des Verfassers: „Rücksichtlich der Anzahl der zur Erfüllung der Bedingungen zu verschiezenden Patronen sympathisiren wir mit den Bestimmungen der deutschen Instruktion, daß der Mann nicht nöthig hat, falls er in den ersten fünf Schüssen die Bedingungen nicht erfüllt hat, dann wieder eine ganze Serie zu durchschießen, sondern daß es genügt, wenn er unabhängig von der Zahl der im Ganzen zu verfeuernden Patronen mit den letzten fünf Schüssen die Bedingungen erfüllt hat. Es regt eine solche Bestimmung zum Geizen mit den Patronen an, der Eifer und die Sorgfalt des Schützen werden dadurch ohne Unterbrechung wach gehalten.“

Wir erfahren ferner, daß in den Instruktionen aller Armeen Bestimmungen existieren, wie viele Schüsse an dem gleichen Tage abgegeben werden dürfen und zwar mit Recht; denn je öfter der Mann auf den Schießplatz kommt, desto eher wird er sich zum Schützen ausbilden.

„Mit Ausnahme der Schweiz, wo an demselben Tage bis zu 20 Schüsse abgegeben werden dürfen, ist die Zahl in der Regel zwischen 5 und 10. Diese Bestimmungen sind auf den vollkommen richtigen Grundsatz basirt, daß es nicht allein darauf ankommt, viele, selbst scharf kontrollirte Schüsse abzugeben, sondern daß zur Erlernung des Schießens, ebensoviel wie zu allem Anderen, eine gewisse nicht zu kurze Verbauungszeit erforderlich ist.

Nach demselben Grundsache ist auch bei den meisten Instruktionen die Vertheilung der Schießtage auf einen größeren Zeitraum angeordnet.

Die nachfolgenden Kapitel beschäftigen sich mit der „Klasseneintheilung“, den „Schützenabzeichen“ und der „weitergehenden Einzelausbildung“.

(Schluß folgt.)

**Instruktion für militärische Krankenwärter.** Bearbeitet von Dr. C. Knorr, Assistenzarzt im 5. Brandenburgischen Inf.-Regiment. Berlin, 1883. C. S. Wittler u. Sohn. 123 Seiten. Preis Fr. 2. —

Dem Herrn Verfasser ist es gelungen, ein praktisches Hülfsbuch für den Krankenwärter zu schaffen. Zu der Zusammenstellung ist nebst den bestehenden dienstlichen Instruktionen die beste Fachliteratur von Esmarch, Billroth, Villaret u. s. w. benutzt worden.

Betrachten wir den Inhalt des Büchleins etwas genauer, so sehen wir behandelt:

1. Die dienstlichen Verhältnisse des Krankenwärters.
2. Die Pflichten der Krankenwärter für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in den Lazaretten.

3. Die Vorschriften über die Pflege der Kranken und Verwundeten.

Es ist in dem kleinen Büchlein Vieles enthalten, was nicht nur für Krankenwärter, sondern für alle nützlich ist, welche mit Kranken, Verwundeten oder Verunglückten (Erstickten, von Ohnmacht, Hitzschlag Besallenen u. s. w.) zu thun haben können.

**Strategisch-taktische Aufgaben nebst Lösungen.** Aus der „Allgemeinen illustrierten Militär-Zeitung“ des Jahrganges 1882. Mit 2 Plänen. Hannover, 1883. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. gr. 8°. 50 S. Preis Fr. 1. 85.

Die applikatorische Lehrmethode zum Zwecke der Fortbildung des Offiziers auf dem Gebiete der Taktik und Strategie hat sich in allen Armeen Eingang verschafft. Man hat in ihr das Mittel erkannt, den Offizier zu gewöhnen, rasch kriegerische Verhältnisse zu beurtheilen, diesen entsprechende Beschlüsse zu fassen und diese (in Befehlsform) Anderen mitzutheilen.

In diesem Sinne sind in der „Allg. illustr. Milit.-Btg.“ im letzten Jahrgang eine Anzahl Aufgaben nebst ihren Lösungen veröffentlicht worden. Die Aufgaben fallen durchweg in's Gebiet der höheren Truppenführung und sind ungefähr der Art, wie sie den an Kriegssakademien und in Generalstabschulen kommandirten Offizieren gestellt werden. Wir wollen es nicht unterlassen, die Offiziere auf diese mustergültige Arbeit aufmerksam zu machen.

### **Eidgenossenschaft.**

— (Eidgenössisches Militärsteuergesetz.) Die vom eidgenössischen Finanzdepartement im verflossenen Jahre vorgenommenen Erhebungen über den Zugang genannten Gesetzes ergaben wesentlich folgende Resultate:

- 1) In Bezug auf das Verfahren bei Ermittlung des Vermögens und Einkommens bestehen die wesentlichsten Verschiedenheiten in der Durchführung des Gesetzes, deren Bedeutung um so erheblicher ist, als die gänzliche Befreiung derselben kaum je möglich sein dürfte. Mit Ausnahme von vier Kantonen, welche ein Staatssteuergesetz bis jetzt nicht besitzen, erfolgt die Ermittlung der Steuertaktoren für die Bushalstaxe überall auf Grundlage der Staatssteuerregister. Nun sind aber die Steuergesetzgebungen in den Kantonen sehr verschieden. Während die einen ein ausgebildetes Steuersystem besitzen, fehlen bei anderen amtliche Schätzungen und Vermessungen des Grundbesitzes und wird mehr einfach und summarisch verfahren. Wo ein Staatssteuergesetz nicht besteht, werden die Gemeindesteuerregister und die Hypothekenbücher (Grundbücher) zu Rathe gezogen. In einigen Kantonen muß das Einkommen für die Militärsteuer eigens ermittelt werden, da für den Kanton eine Einkommensteuer im Sinne des Bundesgesetzes nicht besteht. Es kann dagegen konstatirt werden, daß in den meisten Kantonen, soweit es die bestehenden Einkünftungen und Umstände gestatten, für diese Einschätzungen eine gute Organisation und Überleitung vorhanden ist und gewissenhaft vorgegangen wird. Bei einzelnen Kantonen ist dies allerdings weniger der Fall und schenkt dieselben mehr auf die Angaben der Gemeindebehörden angewiesen zu sein, ohne selbst wirksam eingreifen zu können. In Bezug auf Garantie für richtige Angaben ist durchgehends bestmöglich gesorgt durch Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit der betreffenden Organe, Schadensrestitution u. c. Mehrere Kantone haben überdies das Verfahren der amtlichen Inventarisirung.
- 2) Die Besteuerung des beweglichen Vermögens erfolgt nicht

